

12. 1. Sind die Schürfrechte im Gebiete des preuß. Allgemeinen Berggesetzes und des sachsenweimarschen Mandats vom 19. August 1743 dinglicher oder schuldrechtlicher Natur?
2. Was ist unter „Einziehung“ der Forderung in den §§ 1282 ff., § 1290 BGB. zu verstehen?

3. Ist, wenn eine Forderung oder ein sonstiges Vermögensrecht für mehrere Pfandgläubiger gepfändet ist, der nachstehende Pfandgläubiger berechtigt, den Verkauf der Forderung oder des Rechtes zu beantragen und zu betreiben?

4. Erfordernisse des Bereicherungsanspruchs.

Breuß. ABG. §§ 5, 8; BPD. §§ 844, 857.

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1919 i. S. M. R. G. m. b. H. (Bekl.) w. Gebr. G. (KL). V 54/19.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien sind Gläubiger der Gewerkschaft F. F. zu G. und haben für ihre Forderungen vollstreckbare Titel erlangt, und zwar die Klägerin in Höhe von 5000, die Beklagte in Höhe von 1500 M. Die Schuldnerin hat mit einer größeren Zahl von Landwirten in Gr. eine Reihe von Verträgen geschlossen, darunter einen solchen vom 16. Dezember 1906, in welchem diese ihr unter anderem auch das Recht einräumten, auf ihren Grundstücken nach Kohlen zu schürfen und Bohrversuche zu machen. Auf Antrag der Klägerin sind durch Beschluß des Amtsgerichts M. vom 19. Oktober 1916 die angeblichen Ansprüche der Schuldnerin aus den mit den Landwirten geschlossenen Verträgen, darunter auch der Anspruch aus dem Vertrage vom 16. Dezember 1906, auf den daselbst bezeichneten Grundstücken Bohrversuche und Schürfarbeiten auf Kohlen vorzunehmen, gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen. Auf Antrag der Beklagten wurde sodann durch Beschluß des Amtsgerichts M. vom 4. Juli 1917 der angebliche Anspruch der Schuldnerin gegen eine Anzahl von Landwirten in Gr. auf Ausübung des ausschließlichen Rechtes, auf bestimmten Flächenabschnitten der diesen Landwirten gehörigen Grundstücke auf Grund des Vertrags vom 16. Dezember 1906 Bohrversuche und Schürfarbeiten vorzunehmen, gepfändet und zunächst ihr „zur Ausübung“ überwiesen, dann aber auf Beschwerde der Beklagten dieser Beschluß dahin abgeändert, daß die Versteigerung der gepfändeten Rechte nach § 844 BPD. angeordnet wurde. Bei der Versteigerung wurden diese Rechte gegen das Meistgebot von 2500 M der Beklagten zugeschlagen. Von dem Meinerlöse von 2386,25 M erhielt die Beklagte auf ihre Forderung 1628,90 M; der Rest wurde der Schuldnerin zugewiesen. Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Versteigerung ihr gegenüber rechtsunwirksam sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die durch den

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts M. vom 19. Oktober 1916 für die Klägerin begründeten Rechte trotz der Verteilung vom 19. September 1917 als foribestehend anzuerkennen. Das Berufungsgericht hat nach diesem Hilfsantrag erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht von der tatsächlichen Feststellung aus, daß das auf Antrag der Beklagten gepfändete und ihr zugeschlagene Recht, auf den Grundstücken der in dem Pfändungsbeschlusse genannten 26 Gr. er Landwirte zu schürfen und Bohrversuche anzustellen, unter diejenigen Rechte fällt, die vorher auf Antrag der Klägerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen worden waren. Der Berufungsrichter nimmt deshalb an, daß für beide Parteien der Anspruch ihrer Schuldnern, nämlich der Gewerkschaft F. F., auf bestimmten Grundstücken zum Zwecke des Erwerbes einer selbständigen Kohlenabbaugerechtheit Schürfarbeiten vorzunehmen und dadurch in die Lage versetzt zu sein, durch Nutzung den Anspruch des § 22 ABG. auf Verleihung dieser Gerechtsame zu erwerben, gepfändet und überwiesen sei. Der Berufungsrichter ist aber der Ansicht, daß die Klägerin durch den früheren Vollstreckungsbeschluß ein Vorrecht erworben habe, welchem die Beklagte nachstehen müsse. Zur Begründung dieser Ansicht weist er zunächst den Einwand der Beklagten zurück, daß das in Frage stehende Recht ein höchst persönliches sei, das nicht abgetreten und deshalb auch nicht gepfändet werden könne. Er führt sodann unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 8 ABG. aus, das Recht, auf fremden Grundstücken zu schürfen, werde durch Einigung mit den Grundeigentümern und nur in Ermangelung einer solchen Einigung durch einen Beschluß des Oberbergamts erworben, der die Einigung ersetze. Die Einigung, welche sich über die, nötigenfalls vom Oberbergamt ersatzweise aufzustellenden Bestimmungen verhalte, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten vorgenommen werden dürfen, sei nicht dinglicher Natur, sondern bestehe nach der Ausdrucksweise des Berggesetzes in der vom Schürfer mit dem Eigentümer getroffenen Vereinbarung; sie habe auch keine dingliche Wirkung, denn erst die Verleihung des Bergwerkeigentums oder der Abbaugerechtheit begründe ein Recht, für welches nach Art. 38 preuß. AusfG. z. ABG. die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, sie sei deshalb auch kein Anspruch nach § 848 BPD., der eine unbewegliche Sache betreffe. Die Einigung begründe vielmehr ein Schuldverhältnis, indem sie auf seiten des Schürfers einen obligatorischen Anspruch und für den Eigentümer eine obligatorische Verpflichtung erzeuge. Auf das Pfändungspfändrecht an diesem Anspruche

tämen diejenigen Grundzüge des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung, welche das Verlagspfandrecht betreffen; das ergebe sich aus den §§ 1257, 1273 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 804 ZPO., wonach das Pfändungspfandrecht kraft Gesetzes entstehe. Fraglich sei aber, ob der streitige Anspruch als eine Forderung im Sinne des § 1290 oder als ein anderes Recht im Sinne des § 1273 BGB. zu gelten habe. In letzterem Falle würde es nach der Meinung des Berufungsrichters zweifelhaft sein, ob nicht gemäß § 1232 Satz 2 in Verbindung mit § 1273 Abs. 2 der vorgehende Pfandgläubiger die auf Betreiben des nachstehenden Pfandgläubigers erfolgte Versteigerung gegen sich gelten lassen müßte und auf die Befugnis beschränkt sein würde, sich aus dem Versteigerungserlöse vor dem nachstehenden Pfandgläubiger befriedigen zu lassen. Die zuvor aufgeworfene Frage entscheidet aber der Berufungsrichter dahin, daß der streitige Anspruch als eine Forderung im Sinne des § 1290 anzusehen sei; denn eine Forderung sei nach § 241 BGB. der obligatorische Anspruch auf eine Vertragsleistung, die der Gläubiger von dem Schuldner zu fordern habe und die auch in einer Unterlassung bestehen könne. Der streitige Anspruch gegen die Grundeigentümer gehe dahin, daß diese die ihnen nach § 907 BGB. zustehende Ausschließung jedes Dritten von der Einwirkung auf das Grundstück unterlassen; er bestehe daher in der auf diese Unterlassung gerichteten Forderung. Mit Unrecht sehe das Landgericht den § 1290, der von der Befugnis des vorgehenden Pfandgläubigers zur Einziehung handle, nicht für anwendbar an um deswillen, weil der streitige Anspruch nicht der Einziehung unterliege; unter Einziehung sei nicht nur die Beitreibung einer Kapitalforderung, sondern jede Art der Realisierung zu verstehen; die hier in Betracht stehende Forderung auf Unterlassung werde durch die Vornahme der Schürarbeiten realisiert; die Überweisung zu dieser Einziehung sei durch § 835 ZPO. begründet. Da sonach § 1290 BGB. zur Anwendung komme und durch diese Sondervorschrift die Anwendung des § 1232 ausgeschlossen werde, so sei nur die Klägerin, nicht aber die Beklagte berechtigt gewesen, das Schürrecht in Anspruch zu nehmen. Darin sei auch durch die auf Anstehen der Beklagten erfolgte Versteigerung keine Rechtsänderung eingetreten; denn auch die Zwangsversteigerung, die durch den Gerichtsvollzieher ausgeführt werde, stehe unter den allgemeinen Grundzügen des Umsatzgeschäftes, wofür sich der Berufungsrichter auf eine Entscheidung des RG. Gruchot Bd. 42 S. 1210 und auf Stein Anm. II 1 zu § 825 ZPO. beruft; die spätere Übertragung einer Forderung, welche schon vorher einem anderen übertragen war, bewirke den Rechtsübergang auf den späteren Gläubiger nicht, auch wenn dieser die frühere Übertragung nicht kannte (§ 408 BGB.). Deshalb sei das früher erworbene Recht der Klägerin durch

die spätere Übertragung der Forderung im Wege der Versteigerung auf die Beklagte nicht beseitigt.

Der Revision muß zunächst zugegeben werden, daß die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter seine Annahme begründet, die für die Gewerkschaft F. F. durch die Verträge mit den Grundbesitzern von Gr. erworbenen Schür- und Bohrrechte seien nicht dinglicher Natur, sondern lediglich auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse liegende Leistungsansprüche und demnach Forderungen, rechtlich unhaltbar sind. Der Umstand, daß diese Rechte nicht durch Verfügung des Bergamts entstanden sind, sondern sich auf eine Vereinbarung mit den Grundbesitzern gründen, die der Berufungsrichter selbst als Einigung bezeichnet und bei welcher die Bedingungen, unter denen die Schür- und Bohrarbeiten vorgenommen werden sollen, festgesetzt sind, würde nicht hindern, daß sie dinglicher Natur wären. Denn auch dingliche Rechte können durch Vereinbarung (Einigung) begründet werden, wozu allerdings in den Regelfällen nach § 873 BGB. noch die Eintragung kommen muß, die jedoch nicht erforderlich ist für die besonderen bergrechtlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die nach § 8 ABG. im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können und gemäß Art. 22 Nr. 2 preuß. AusfG. z. BGB. zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Einzelfalle gemäß § 5 ABG. durch freiwillige Gestattung des Grundeigentümers erworben sind (Stranz und Gerhard, Komm. zum preuß. AusfG. z. BGB. Art. 22 Erl. 4). Rechtsirrig ist es auch, wenn der Berufungsrichter anscheinend die Nichtdinglichkeit der Schür- und Bohrrechte daraus herleiten will, daß auf sie nicht, wie auf das Bergwerkseigentum selbst, die Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden; denn diese Vorschriften kommen keineswegs bei allen oder auch nur der Mehrzahl der dinglichen Rechte an Grundstücken in Anwendung, sondern nur bei ganz vereinzelt, dem Eigentume nahe kommenden Rechten, wie es das Erbbaurecht und das Bergwerkseigentum sind. Die Möglichkeit der dinglichen Begründung der Schürrechte nach §§ 5, 8 ABG. ist denn auch in der bergrechtlichen Lehre anerkannt (Klostermann-Fürst zu § 5 Anm. 4; Traßert zu § 5 Anm. 5). — Es entsteht aber die Frage, ob nicht im vorliegenden Falle die Dinglichkeit dadurch ausgeschlossen wird, daß die Grundstücke, auf welche die Rechte sich beziehen, in dem früheren Geltungsgebiete des sachs-sächsischen Mandats von 1743 liegen, in welchem nach §§ 1, 2, 9 des preuß. Gesetzes vom 22. Februar 1869 in Verbindung mit Art. 38 AusfG. z. BGB. nur die in § 9 daselbst aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes gelten, nicht dagegen die Vorschriften des zweiten Titels über die Erwerbung des Bergwerkseigen-

tums, zu welchen die §§ 5, 8 gehören. Vgl. Klostermann-Fürst zu §§ 212, 213 ABG. Anm. 1 (S. 621); Braffert zu § 9 Anm. 1. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es aber nicht, da die Anwendung des § 1290 BGB. auf den vorliegenden Fall, auch wenn man unterstellt, daß es sich um Forderungen im Sinne dieser Gesetzesstelle handelt, nicht zu billigen ist. § 1290 bestimmt, daß, wenn mehrere Pfandrechte an einer Forderung bestehen, zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt ist, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. Was unter Einziehung im Sinne dieser Vorschrift und der vorhergehenden Paragraphen, insbesondere des § 1282 zu verstehen, ist nicht unbestritten. Das Reichsgericht hat in RGZ. Bd. 58 S. 105 ausgesprochen, daß der Begriff nicht im engsten Sinne aufzufassen und deshalb auch die Aufrechnung, und zwar sowohl die von dem Schuldner der Pfandforderung gegenüber dem Pfandgläubiger, wie auch die von diesem gegenüber jenem vorgenommene zu verstehen sei. Ob auch die Ausübung von Rechten, wie sie hier in Frage stehen, bei denen von einer eigentlichen Einziehung durch Anhalten des Schuldners zur Leistung nicht die Rede sein kann, unter den Begriff der Einziehung fällt, kann dahingestellt bleiben. Dagegen ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß der Verkauf der Forderung nicht unter den Begriff der Einziehung fällt; denn in dem § 1218 des ersten Entwurfs, der dem § 1282 BGB. entspricht, war ausdrücklich ausgesprochen, daß der Pfandgläubiger zu anderen Verfügungen als zur Einziehung, insbesondere zum Verkaufe der Forderung, nicht berechtigt sein solle, und in der Begründung (Motive Bd. 3 S. 861) ist bemerkt, eine Befugnis zum Privatverkauf müsse ausgeschlossen bleiben, und zwar unter Hinweis auf die Bemerkungen zu § 1215 des Entwurfs, wo ausgeführt ist (Motive S. 859), daß Vermögensrechte wegen der Unsicherheit der Werthschätzung nicht ebensogut geeignet seien, durch öffentliche Feilbietung verwertet zu werden, wie bewegliche Sachen, und daß deshalb auch in den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung der Verkauf des gepfändeten Rechtes überall nur als Nothelf hingestellt werde. Die zweite Kommission hat die ausdrückliche Hervorhebung der Nichtgestattung des Verkaufs gestrichen, ohne Gründe anzugeben; aber offensichtlich, wie auch in RGZ. Bd. 58 S. 105 angenommen ist, lebendig in dem Sinne, daß es einer solchen Hervorhebung nicht bedürfe, weil der Verkauf ohne weiteres nicht unter die Einziehung, sondern unter die anderen Verfügungen falle. Wenn Falkmann (bei Gruchot Bd. 44 S. 109) und ihm folgend auch Dernburg, Sachenrecht S. 948 Anm. 6, einen Verkauf zum Nominalbetrage, aber nicht unter dem Nominalbetrage, gestatten wollen, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung mit dem Gesetze sich vereinigen läßt, da sie sich nur auf

Geldforderungen bezieht, die hier nicht in Frage stehen. Ist aber der Pfandgläubiger zum Verkauf der Forderung grundsätzlich nicht berechtigt, so kann auch § 1290, der bei Bestehen mehrerer Pfandrechte dem späteren Pfandgläubiger die Einziehungsbefugnis versagt, sich auf den Verkauf der Forderung nicht beziehen.

Rechtsirrig ist es aber ferner, daß der Berufungsrichter auf das Pfändungspfandrecht die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vertragspfandrecht ganz allgemein und unterschiedslos zur Anwendung bringen will unter Bezugnahme auf § 1257, der die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht für anwendbar erklärt auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht. Das Pfändungspfandrecht ist kein gesetzliches Pfandrecht; es entsteht nicht unmittelbar ohne einen darauf gerichteten Willensakt durch das Gesetz, sondern durch die Pfändung, also durch eine auf die Entstehung von Rechten gerichtete Handlung, ein Rechtsgeschäft, das aber auf prozessualen Gebiete liegt. Über die Wirkungen dieses prozessualen Rechtsgeschäfts bestimmt in erster Linie die Zivilprozeßordnung. Sie schreibt in § 804 Abs. 1 vor, daß durch die Pfändung der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand erwirbt. Das Verhältnis dieses Pfandrechts zu anderen Pfändungspfandrediten ordnet sie selbständig durch die Vorschrift in § 804 Abs. 3, wonach das durch eine frühere Pfändung entstandene dem durch eine spätere Pfändung entstandenen vorgeht. Auch das gesamte weitere Betreibungsverfahren zum Zwecke der Verwertung des gepfändeten Gegenstandes ist in der Zivilprozeßordnung selbständig geordnet. Einen Rechtsatz, der einem Pfändungspfandgläubiger, dem ein anderes Pfändungspfandrecht der Zeit nach vorangeht, die weitere Betreibung des Zwangsvollstreckungsverfahrens untersagte und sie dem erstpfändenden Gläubiger vorbehielte, kennt die Zivilprozeßordnung nicht; ein solcher Satz würde auch mit den Zwecken der Zwangsvollstreckungsordnung unvereinbar sein, da er es dem Schuldner ermöglichen würde, einen ihm wohlwollenden Gläubiger dazu zu veranlassen, zu pfänden und dann die Zwangsvollstreckung nicht weiter zu betreiben, wodurch andere Gläubiger am Zugriff auf den Gegenstand verhindert werden würden. Vielmehr ergibt der Zusammenhang ihrer Bestimmungen, daß sie die Konkurrenz mehrerer Pfändungspfandgläubiger bei dem Betreibungsverfahren als zulässig voraussetzt und dieses in solchem Falle als ein für alle gemeinschaftliches durchgeführt wissen will und daß sie insbesondere, in direktem Gegensatz zu § 1290 BGB., auch die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung an einen nachpfändenden Gläubiger gestattet; vgl. §§ 827, 853, 856, 872 ff. ZPO. Demnach kann aber einem nachpfändenden Gläubiger auch nicht das Recht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 844 ZPO. vorliegen, bei dem Vollstreckungs-

gerichte den Antrag auf eine andere Art der Verwertung an Stelle der Überweisung, insbesondere durch Versteigerung der gepfändeten Forderung, oder des gepfändeten Rechtes (§ 857), zu stellen. Einem solchen Antrage steht die vorher bereits erfolgte Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung an den vorpfändenden Gläubiger nicht entgegen; denn durch eine solche Überweisung wird nicht, wie durch die Überweisung an Zahlungstatt, die Zwangsvollstreckung des erstpfindenden Gläubigers beendet; die Forderung ist dadurch nicht in dessen Vermögen übergeführt, sondern im Vermögen des Schuldners verblieben und daher auch weiter den Zugriffen anderer Gläubiger ausgesetzt, vorbehaltlich des durch das vorgehende Pfandrecht des Erstpfinders für diesen begründeten Vorzugsrechts an dem Erlöse. Der erstpfindende Gläubiger hat deshalb kein die Veräußerung hinderndes Recht und kann gegen die von nachfolgenden Gläubigern ausgebrachten Zwangsvollstreckungsmaßregeln nicht etwa im Wege der Klage aus § 771 ZPO. Widerspruch erheben (vgl. auch § 805 ZPO. und dazu RGZ. Bd. 87 S. 322). Er hat aber zur Wahrung seiner Interessen gegenüber etwa für ihn nachteiligen Betreibungsmaßnahmen nachpfändender Gläubiger, namentlich auch gegenüber dem Antrag aus § 844, das Schutzmittel der Erinnerung bei dem Vollstreckungsgerichte (§ 766). Freilich ist nicht zu verkennen, daß dieses Schutzmittel unter Umständen versagt, wenn er von der Nachpfändung oder von den weiteren Betreibungsmaßregeln des Nachpfändenden keine Kenntnis erlangt, und daß er in solchem Falle, wenn ohne Rücksicht auf sein Vorzugsrecht der Erlös von dem Nachpfändenden vereinnahmt wird, auf einen Bereicherungsanspruch gegen diesen, der nicht immer zum Ziele führt, angewiesen sein würde. Dagegen kann sich aber der erstpfindende Gläubiger dadurch einigermaßen sichern, daß er die von ihm eingeleitete Zwangsvollstreckung ohne Säumen weiterbetreibt. Läßt er, wie im vorliegenden Falle, nachdem ihm die Forderung zur Einziehung überwiesen ist, längere Zeit verstreichen, ohne weitere Schritte zu tun, so hat er den durch das Dazwischentommen anderer Gläubiger etwa entstehenden Schäden sich selbst zuzuschreiben. Im vorliegenden Falle hat übrigens, wie festgestellt ist, die Klägerin von der Versteigerung der Rechte so rechtzeitig Kenntnis erhalten, daß sie im Versteigerungstermine vertreten war; sie war daher in der Lage, ihre Interessen, nötigenfalls durch Erstehen der Rechte, zu wahren.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Pfandrecht können auf das Pfändungspfandrecht jedenfalls nur insoweit Anwendung finden, als sich nicht aus den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder aus dem Zusammenhange der von ihr getroffenen Regelung etwas Abweichendes ergibt (RGZ. Bd. 61 S. 333; Stein zu § 804 Erl. III S. 578). Übrigens steht die Zulassung des nachpfändenden Gläubigers

zum Verkauf des Pfandgegenstandes den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht durchaus nicht grundsätzlich entgegen; vielmehr läßt auch § 1232, der allerdings zunächst nur für das Pfandrecht an beweglichen Sachen gegeben, aber vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 87 S. 325) als entsprechend anwendbar auch auf das Gebiet des Pfandrechts an Rechten erachtet wird, die Betreibung des Verkaufs durch den nachstehenden Pfandgläubiger zu, ohne dem vorgehenden, wenn er nicht im Besitze des Pfandes ist, ein Recht zum Widerspruche zu geben (entsprechend § 805 ZPO.). Auch die Motive zum ersten Entwurf eines BGB. (Bd. 3 S. 819) führen — worauf gleichfalls schon in RGZ. Bd. 87 S. 325 hingewiesen ist — aus, daß, wenn an einer beweglichen Sache mehrere Pfandrechte bestehen, gleichzeitig mehreren Pfandgläubigern das Verkaufsrecht zustehen könne, und daß in Übereinstimmung mit den aus den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu entnehmenden Anschauungen das Vorzugsrecht des früheren Pfandgläubigers sich in der Regel nur an dem Erlöse geltend mache, da der Zweck des Pfandrechts ein Weiteres nicht verlange. Dadurch wird die vorstehend vertretene Auffassung über den Sinn und Zusammenhang der Vorschriften der Zivilprozeßordnung bestätigt.

Stellt sich sonach die von der Beklagten betriebene Versteigerung der Rechte nicht als eine unrechtmäßige dar, so kann die sehr bestrittene Frage unentschieden bleiben, ob auch bei einer unrechtmäßigen Zwangsversteigerung von Gegenständen, die nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (für diese letztere vgl. § 90 ZPO.), der Ersteher das ihm durch die gerichtlichen Organe übertragene Recht frei von den darauf ruhenden Lasten, also auch von einem vorgehenden Pfandrechte, erwirbt. Vgl. darüber Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung S. 70 flg. und ZPO. zu § 814 I, 817 IV, 825 II, 2, 3, 806 I 1, auf den sich der Berufungsrichter ganz mit Unrecht für die Verneinung der Frage beruft.

Der Berufungsrichter meint aber schließlich, die zuletzt erwähnte Rechtsfrage könnte dahingestellt bleiben; denn die Beklagte hatte der Klägerin auch aus der Bereicherung, da sie nicht bloß die Ersteherin, sondern auch die betreibende Gläubigerin gewesen sei; der Vollstreckungsgläubiger, welcher durch die von ihm betriebene Zwangsvollstreckung ein fremdes Recht verleihe, habe dem Verletzten aus der Bereicherung, und da die Beklagte in der Lage sei, der Klägerin das dieser entzogene Recht zurückzugewähren, weil es ihr selbst in der Versteigerung zugeschlagen worden sei, so sei sie hierzu verpflichtet.

Auch dieser Entscheidungsgrund ist nicht geeignet, das Berufungsurteil selbständig zu tragen, da er, wie die Revision mit Recht rügt nicht frei von Rechtsirrtum ist. Wichtig ist nur, daß der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger, der dabei rechtswidrig in das Recht

eines Dritten eingreift und dieses verletzt, dem Dritten aus der Bereicherung haftet. Wenn aber, wie auf Grund des vorstehend Dargelegten anzunehmen ist, die Beklagte berechtigt war, die Versteigerung der Rechte ungeachtet des vorgehenden Pfandrechts der Klägerin zu betreiben, so hat sie durch diese Versteigerung weder das Pfandrecht der Klägerin, noch die aus der Überweisung zur Einziehung für diese entstandenen Rechte verletzt, d. h. rechtswidrig in sie eingegriffen. Eine Verletzung der Rechte der Klägerin könnte nur insoweit in Betracht kommen, als die Beklagte den Erlös der Versteigerung ohne Rücksicht auf das daran bestehende Vorzugsrecht der Klägerin in Empfang genommen hat. Auf die Erstattung dieses Erlöses war aber der zugesprochene Hilfsantrag der Klägerin ebensowenig, wie der in erster Linie gestellte, gerichtet; er ging vielmehr auf Feststellung, daß die für die Klägerin durch die Pfändung und Überweisung begründeten Rechte ungeachtet der Versteigerung fortbestehen. Schon die Fassung dieses Antrags verbietet es, wie die Revision zutreffend ausführt, darin einen Bereicherungsanspruch zu sehen; denn sie geht nicht auf Rückgängigmachen einer kraft Rechtsens eingetretenen Vermögensverschiebung, sondern auf Feststellung, daß eine solche überhaupt nicht eingetreten sei. Aber auch wenn man hiervon absieht, kann ein Bereicherungsanspruch in der geltend gemachten Richtung nicht in Betracht kommen. Die von der Beklagten bei der Versteigerung erworbenen Schürf- und Bohrrechte waren der Klägerin nur zur Einziehung überwiesen; dadurch waren sie, wie oben schon dargelegt, nicht in das Vermögen der Klägerin übergegangen; die Beklagte hat sie also nicht aus dem Vermögen der Klägerin, nicht auf deren Kosten erlangt. Die durch die Pfändung und Überweisung für die Klägerin begründeten Pfand- und Einziehungs- bzw. Ausübungsrechte aber sind durch die Versteigerung, wenn man deren Rechtmäßigkeit annimmt, zwar untergegangen, aber nicht ohne rechtfertigenden Grund, sondern auf Grund der im Wesen solcher Rechte liegenden Entwicklung zu Vorzugsrechten an dem Erlöse.“